

Durchsetzung der Pflicht zur Kennzeichnung der Hunde

Vorbemerkungen

- Im TG besteht seit 1.1.2006 die Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung der Hunde mittels Mikrochip.
- Die elektronische Kennzeichnungspflicht gilt ab 1.1.2007 in der ganzen Schweiz und soll daher ab diesem Zeitpunkt im Thurgau durchgesetzt werden.
- Die elektronische Kennzeichnung ist einheitlich und dauerhaft → Sie kann daher mittels Ersatzvornahme durchgesetzt werden (§ 7a Abs. 4 HundeG (RB 641.2)).
- Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§§ 83 bis 88 VRG (RB 170.1)).
- Zuständig für die Zwangsvollstreckung sind die Gemeinden.

Empfehlung für das Vorgehen in der Praxis

1. Schreiben mit Fristansetzung

Hinweis auf Kennzeichnungspflicht und Fristansetzung für Pflichterfüllung (ev. bereits verbunden mit Androhung einer Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder einer Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen im Unterlassungsfall).

2. Sachentscheid mit Androhung einer Ersatzvornahme

Feststellung der Verletzung der Kennzeichnungspflicht trotz entsprechender Aufforderung (kein Eintrag in AMICUS-Datenbank) und nochmalige Fristansetzung für Pflichterfüllung unter Androhung einer Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen im Unterlassungsfall (ev. gleichzeitig Strafanzeige oder (erneute) Androhung einer solchen). Rekursmöglichkeit beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (Rekursfrist: 20 Tage).

3. Entscheid mit Androhung der Ersatzvornahme

Wenn Entscheid gemäss Ziff. 2 rechtskräftig ist und Frist für Kennzeichnung Hund ungenützt abgelaufen ist (immer noch kein Eintrag in AMICUS-Datenbank):

Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen (Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat, Frist: 5 Tage) mit folgenden Angaben:

- Ort (Wohnung oder Tierarztpraxis) und Zeitpunkt der Ersatzvornahme
- Aufforderung an Pflichtigen, mit Hund anwesend zu sein bzw. zu erscheinen
- Namen der Personen der Gemeinde, welche erscheinen und für einen ruhigen Ablauf der Ersatzvornahme verantwortlich sein werden (ev. polizeiliche Hilfe)
- Name Tierarzt oder Tierärztin, der oder die die Ersatzvornahme durchführt

4. Kosten der Zwangsvollstreckung in Rechnung stellen

Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung sowie Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung beziffern und dem Pflichtigen auferlegen (Rechnung mit Zahlungsfrist und Rechtsmittelbelehrung: Rekurs beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Rekursfrist: 20 Tage)

Rechtsgrundlagen

Bundesrecht:

Art. 30 Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40)

¹ Hunde müssen gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein.

² Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung; die Kantone sorgen für die Registrierung.

Art. 16 Abs. 1 und Abs. 5 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sein.

Kantonales Recht:

§ 8 Abs. 1 Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2)

Hunde von im Kanton wohnhaften Haltern sind nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu kennzeichnen.

§ 7a Abs. 4 HundeG

Lässt ein Hundehalter seinen Hund nicht vorschriftsgemäss kennzeichnen, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten des Hundehalters durchgeführt.

§ 83 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1)

Entscheide sind vollziehbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 84 Abs. 1 VRG

Der Vollzug eines Entscheides obliegt derjenigen Behörde, die erstinstanzlich befunden hat.

§ 86 VRG

¹ Ist der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Dulden oder Unterlassen gerichtet und ist nicht Gefahr im Verzug, muss die Zwangsvollstreckung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zunächst angedroht werden. Die Androhung ist nicht anfechtbar.

² Bleibt die Frist unbenützt, erfolgt eine Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Weg der Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang. Die Behörde kann einen Dritten mit der Ersatzvornahme beauftragen.

³ Der Entscheid über die Zwangsvollstreckung ist innert fünf Tagen beim Regierungsrat anfechtbar.